

Kundeninformation zur Corona-Pandemie **Newsletter Nr. 11 vom 29.07.2021**

Liebe Kunden in der Gastronomie,

nach fast sieben Monaten in denen sich unsere Branche im harten Lockdown befand, konnten die meisten Gastronomiebetriebe inzwischen erfreulicherweise ihre Türen wieder öffnen. Nach einer gewissen Anfangseuphorie, die sich im Zuge des „Restarts“ breit machte, steht die Branche nun vor neuen großen Herausforderungen und allgemein vor erschwerten Bedingungen.

Anhaltende Corona-Auflagen wie z.B. ein eingeschränktes Veranstaltungsgeschäft, die (regionale) Testpflicht sowie bestehende Abstandsgebote führen weiterhin zu einer eingeschränkten Umsatzmöglichkeit und damit zu einer stark limitierten Wirtschaftlichkeit der Betriebe sowohl im Hotel-, Restaurant- als auch Eventbereich. Für viele Kneipen, Bars und Diskotheken ist an einen ökonomisch tragfähigen Restart derzeit noch gar nicht zu denken. Als besonders große Herausforderung stellt sich zudem in einer Vielzahl von Betrieben die (Re-)Aktivierung des benötigten Personals dar. Eine enorm große Anzahl an Betrieben verfügt nach wie vor über einen zu geringen Personalbestand, da ehemalige Mitarbeiter*innen die – aus wirtschaftlichen Erwägungen – gezwungenermaßen gekündigt wurden oder sich über längere Zeiträume in Kurzarbeit befanden, zwischenzeitlich die Branche gewechselt haben.

Die Verbreitung der Delta-Variante des Coronavirus und eine Impfquote, die bislang noch nicht ausreichend hoch ist, um eine Herdenimmunität innerhalb der Bundesrepublik zu erzielen, führen weiterhin zu großen Unsicherheiten und mangelnder Perspektive für viele Unternehmer.

Mit den bestehenden Fördermöglichkeiten sowie Erweiterungen der Ihnen bekannten „Überbrückungshilfe III“, möchte die Politik diesen Widrigkeiten und Herausforderungen Rechnung tragen. Somit wurde kürzlich als vierte Phase der Überbrückungshilfen die „Überbrückungshilfe III Plus“ angekündigt, über deren Inhalte wir Sie im Folgenden informieren.

Neben einer Verlängerung der Rahmenbedingungen der „Überbrückungshilfe III“ um mindestens drei Monate, also zunächst bis zum 30.09.2021, wurden bestehende Elemente erweitert und Höchstgrenzen angehoben. Des Weiteren wurde eine „Restart-Prämie“ in Form eines Personalkostenzuschusses ergänzt. Außerdem können Kostenzuschüsse zu Gerichtskosten, die im Zuge von insolvenzabwendenden Restrukturierungsmaßnahmen entstehen, geltend gemacht werden.

Weiterhin möchten wir mit diesem Newsletter darauf aufmerksam machen, dass derzeit viele Getränkehersteller nicht vollumfänglich lieferfähig sind. Es kommt daher zu Fehlmengen in der Belieferung durch den Getränkefachgroßhandel. Hier liegen die Gründe in der Produktion und Abfüllung von Randartikeln bis hin zu Bierdeckeln, in Logistik-Engpässen und teilweise auch an den von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Betriebe. Beispielsweise sind hier die Marken Coca Cola, Apollinaris und diverse Brunnen betroffen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen erneut Hilfestellung leisten zu können. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlicher Unterstützung

Ihre GMS Getränke & Mehr Servicegesellschaft mbH

Rechtshinweis: Trotz sorgfältiger Zusammenführung und Prüfung der folgenden Informationen kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden. Dies ist lediglich als eine erste Orientierungshilfe zu verstehen. Es stellt somit auch keine Rechtsberatung und keine steuerrechtliche Beratung dar und ersetzt diese nicht. Den Erhalt von nachstehend genannten Hilfsleistungen, finanzieller oder sonstiger Art, können wir nicht garantieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Überbrückungshilfe III Plus.....	3
1.1 Erhöhung der Obergrenzen für insgesamt erhaltene Hilfen	3
1.2 Restart-Prämie für Personalkosten.....	3
1.3 Zuschüsse zu Gerichtskosten bei Sanierungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen	5
1.4 Investitionszuschüsse zu baulichen Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen sowie zur Digitalisierung	5
2. Verlängerung und Ausbau der Neustarthilfe für Soloselbstständige	7
3. Weitere Verbesserungen der Corona-Hilfen	8

1. Überbrückungshilfe III Plus

Im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Überbrückungshilfe wurde kürzlich die Erweiterung „Überbrückungshilfe III Plus“ angekündigt. Die bestehenden Regularien der „Überbrückungshilfe III“ wurden damit unter gleichbleibenden Zugangsvoraussetzungen zunächst bis mindestens 30.09.2021 verlängert, die Antragstellung kann nun bis 31.10.2021 erfolgen. Weiterhin gelten folgende Staffeln zur Erstattung von betrieblichen Fixkosten:

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

Maßgeblich ist weiterhin, dass der entsprechende Umsatzrückgang zum Referenzmonat in 2019 in jedem einzelnen Fördermonat besteht.

1.1 Erhöhung der Obergrenzen für insgesamt erhaltene Hilfen

Neben den vielen kleinen Unternehmen können auch mittelständische Betriebe Hilfe erhalten, die seit Monaten von den Corona-bedingten Einschränkungen und deren Folgen betroffen sind. Deshalb wird die Obergrenze für die Zuschüsse aus beiden Programmen von 12 Millionen Euro auf 52 Millionen Euro deutlich erhöht. Wie bisher sind davon 12 Millionen Euro durch den bereits geltenden EU-Beihilferahmen – bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis-Verordnung sowie Fixkostenhilfe – abgedeckt. Hinzu kommen weitere 40 Millionen Euro aus dem kürzlich von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich.

Die maximale monatliche Förderung in der „Überbrückungshilfe III“ und der „Überbrückungshilfe III Plus“ beträgt 10 Millionen Euro.

Voraussetzung für Zuschüsse im Rahmen dieses Schadensausgleichs ist, dass die betreffenden Unternehmen von Schließungsanordnungen von Bund und Ländern betroffen waren oder sind. Erste Anträge auf Schadenersatz können in Kürze gestellt werden.

1.2 Restart-Prämie für Personalkosten

Um Unternehmen zu helfen, ihre Beschäftigten möglichst schnell aus der Kurzarbeit zu holen und um Neueinstellungen zu fördern, wird eine neue Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) eingeführt:

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale, die sich aus den bestehenden Regelungen ergibt eine „Restart-Prämie“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten.

Wenn sich die Personalkosten im Juli 2021 im Vergleich zu Mai 2021 erhöhen, dann erhalten Unternehmen auf diese Differenz einen 60-prozentigen Zuschuss. Für den Fördermonat August 2021 beträgt dann der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 2021 20 Prozent. Diese abnehmende Förderung ist ein echter Anreiz, möglichst schnell Beschäftigte aus der Kurzarbeit zurückzuholen bzw. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.

Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum (also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019) herangezogen werden. Neueinstellungen sind nur förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt. Lohnerhöhungen gelten nicht als Ausweitung der Beschäftigung. Externe Kosten (z.B. Dienstleistungsverträge) können im Rahmen der Personalkostenhilfe ebenfalls nicht angesetzt werden.

Beispiel:

Ein Biergarten hatte im Mai 2021 Personalkosten in Höhe von 10.000 Euro und holt in den Folgemonaten Personal aus der Kurzarbeit zurück. Die Personalkosten und die daraus folgende Förderung über die Personalkostenhilfe im Förderzeitraum sind wie folgt:

	Juli 2021	August 2021	September 2021
Personalkosten	30.000 Euro	35.000 Euro	35.000 Euro
Personalkosten im Vergleichszeitraum	40.000 Euro	40.000 Euro	25.000 Euro
Heranziehbare Personalkosten	30.000 Euro	35.000 Euro	25.000 Euro
Differenz zu Mai 2021	20.000 Euro	25.000 Euro	15.000 Euro
Zuschusshöhe	60 Prozent	40 Prozent	20 Prozent
Zuschuss	12.000 Euro	10.000 Euro	3.000 Euro

Bildquelle: FAQ Überbrückungshilfe III Plus - 2.9: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

1.3 Zuschüsse zu Gerichtskosten bei Sanierungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen

Insolvenzen sollen möglichst verhindert werden. Deshalb werden künftig Gerichtskosten bis zu 20.000 Euro pro Monat ersetzt, die für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen aufgebracht werden, denen Zahlungsunfähigkeit droht.

Zu den Gerichtskosten zählen u.a.:

- Gebühren nach Nr. 2510-2525 KV GKG

Auslagen, insbesondere:

- Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators nach §§ 80-83, 98 Abs. 2 StaRUG (Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG))
- Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge (Nr. 9005 KV GKG, z. B. Vergütung von Sachverständigen)

Nicht förderfähig sind:

- Sonstige Gerichtskosten, die nicht im Rahmen einer Restrukturierungssache oder Sanierungsmoderation anfallen
- Über die Gerichtskosten hinausgehende Beratungskosten (z.B. Vergütungen vom Schuldner beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte)

Hinweis:

Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist“. (§74 Abs. 1 StaRUG).

„Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator.“ (§ 94 Abs 1 StaRUG)

1.4 Investitionszuschüsse zu baulichen Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen sowie zur Digitalisierung

Die im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ eingeführten Regelungen zu bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen können sind Förderzeitraum der „Überbrückungshilfe III Plus“ weiterhin mit bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattungsfähig. Die Regelungen und Bedingungen werden analog der bisherigen Parameter fortgesetzt.

Im Bereich der Regelungen zu den Investitionszuschüssen zu Digitalisierungsmaßnahmen gibt es eine Neuerung. Im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ konnten im Förderzeitraum pro Antragsteller einmalig bis zu 20.000 Euro in Ansatz gebracht werden. Im Förderzeitraum der „Überbrückungshilfe III Plus“ gilt hier eine Obergrenze der erstattungsfähigen Zuschüsse i.H.v. einmalig bis zu 10.000 Euro.

Konkret förderfähig sind Investitionen, die im Folgenden explizit benannt sind.

Förderfähige Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen

- Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- Teilung von Räumen
- Absperrungen oder Trennschilder
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z. B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos
- Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (bspw. Überdachung)

Förderfähige Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche

- Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Handtrockner bspw. mit Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
- Anschaffung mobiler Raumteiler
- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)
- Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

Förderfähige Investitionen in Digitalisierung

- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- Eintrittskosten bei großen Plattformen
- Lizenzen für Videokonferenzsystem
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
- Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)
- Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten
- Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern"
- Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrophon, etc.)
- Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind

- Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).

2. Verlängerung und Ausbau der Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die „Neustarthilfe“ unterstützt gezielt Soloselbstständige, die wegen fehlender Fixkosten wie zum Beispiel Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren. Die „Neustarthilfe“ ermöglicht einen Zuschuss unabhängig von den Fixkosten. Auch die „Neustarthilfe“ wird als „Neustarthilfe Plus“ bis Ende September 2021 verlängert. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Antragstellende, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der „Überbrückungshilfe III Plus“ nicht in Anspruch nehmen, können einmalig als Unterstützungsleistung 50 Prozent des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes erhalten.

Dies bedeutet, dass im Zuge dieser Verlängerung die monatlichen Zuschüsse folgendermaßen erhöht werden: Während für den Zeitraum von Januar bis Juni 1.250 Euro pro Monat vorgesehen waren, sind es nun in der „Neustarthilfe Plus“ von Juli 2021 bis September 2021 1.500 Euro pro Monat. Das sind weitere 4.500 Euro.

Insgesamt können betroffene Soloselbstständige also für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 bis zu 12.000 Euro Neustarthilfe erhalten, um nach der Krise wieder neu starten zu können.

Die „Neustarthilfe Plus“ wird in einem ersten Schritt als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021 feststehen. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Juli bis September 2021 die Höhe der Förderung berechnet, auf den die oder der Antragstellende Anspruch hat. Die oder der Antragstellende darf die als Vorschuss gewährte „Neustarthilfe Plus“ in voller Höhe behalten, wenn sie oder er Umsatzeinbußen von 60 Prozent oder mehr zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, sind die Fördermittel (anteilig) zurückzuzahlen.

Die „Neustarthilfe Plus“ ist somit als Liquiditätsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs der oder des Antragstellenden (anteilig) zurückgezahlt werden muss.

3. Weitere Verbesserungen der Corona-Hilfen

Neben der Verlängerung der „Überbrückungshilfe III“ für Unternehmen und „Neustarthilfe“ für Solo-selbstständige hat die Bundesregierung am 9. Juni 2021 auch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert. Damit werden auch über den 30. Juni hinaus die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig übernommen, ab Oktober dann noch zur Hälfte. Zudem soll es für die Anmeldung von Kurzarbeit weiter ausreichen, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten betroffen sind und nicht wie sonst ein Drittel. Dies gilt für Unternehmen, die bis Ende September 2021 Kurzarbeit anmelden.

Unternehmen können auch weiterhin auf die Hilfen über die KfW zählen: Das KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits ist bis Ende 2021 verlängert worden. Von dem Angebot profitieren vor allem kleine und mittelständische Unternehmen. Die Kreditobergrenzen wurden zudem zum 1. April 2021 mehr als verdoppelt.

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 gibt es außerdem weitere Corona-Hilfen insbesondere für Familien, einkommensschwache Haushalte, die Gastronomie, den Kulturbereich und für Unternehmen:

- **Corona-Zuschuss:** Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro
- **Kinderbonus:** Pro Kind wird auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet
- **Erleichterter Zugang zur Grundsicherung:** Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, analog zur pandemiebedingten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Das bietet insb. krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen Absicherung
- **Mehrwertsteuersenkung Gastronomie:** Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt
- **Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise:** Ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von abermals 1 Milliarde Euro soll dem besonders betroffenen Kulturbereich helfen.
- **Steuerlicher Verlustrücktrag:** Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Das schafft in der Krise die notwendige Liquidität, insbesondere für den Mittelstand.

Quellen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html> - Stand: 28.07.2021

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html>

Stand: 28.07.2021

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/ueberbrueckungshilfe-III-plus.html> - Stand: 28.07.2021

Hinsichtlich aller in diesem Newsletter genannten Inhalte empfehlen wir Ihnen die Prüfung etwaiger Ansprüche und Fördermöglichkeiten durch Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, über welchen ohnehin die grundsätzliche Beantragung der genannten Fördermittel erfolgen muss!